

BESCHLUSS ZU HÖHE UND FÄLLIGKEIT VON MITGLIEDSBEITRÄGEN

GEM. § 8 I 2 DER SATZUNG

(Beitragsbeschluss)

In der Fassung vom 05.07.2021

§ 1 Höhe des Mitgliedsbeitrags.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt fünf Euro pro Semester.

§ 2 Entstehung der Beitragspflicht.

Die Beitragspflicht entsteht für das Wintersemester, wenn das Mitglied am oder nach dem 01.10. und vor dem 14.03. eines Kalenderjahres eingetreten ist, und für das Sommersemester, wenn das Mitglied am oder nach dem 01.04. und vor dem 14.09. eines Kalenderjahres eingetreten ist.

§ 3 Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags.

Der Mitgliedsbeitrag für das Wintersemester wird zum Ende des Wintersemesters (31.3. eines Kalenderjahres), derjenige für das Sommersemester zum Ende des Sommersemesters (30.9. eines Kalenderjahres) fällig.

§ 4 Zahlungsweise.

¹Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt über ein SEPA-Lastschriftmandat. ²Der Kassenwart kann im Einzelfall eine abweichende Zahlungsweise bestimmen.